

**Satzung der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck  
über die Gebühren für die Benutzung der Stadtbibliothek in der  
Aumühle (Bibliotheksgebührensatzung - BibIGS)**

Die Stadt Fürstenfeldbruck erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.1993 (GVBl. S. 65, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.1996 (GVBl. S. 540), Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.1996 (GVBl. S. 541) sowie Art. 22 Abs. 1 des Kostengesetzes - KG - (BayRS 2013-1 -1F) folgende Satzung:

**§ 1  
Gebührenregelung**

(1) Für die Benutzung der Stadtbibliothek in der Aumühle werden Gebühren nach den in Ziffer 2 genannten Tarifen erhoben, und zwar entweder als Jahresgebühr oder Einzelgebühr.

(2) a) Gebühren für Jahreskarten

Einzelkarte (Erwachsene)	12,00 €
--------------------------	---------

für Jugendliche ab 16 Jahre, Schüler und Studenten bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, Sozialhilfeempfänger, Arbeitslose, Wehr- und Zivildienstleistende	6,00 €
--	--------

zusätzliche Partnerkarte zur Einzelkarte	6,00 €
--	--------

b) Gebühr für Einzelausleihe pro Medium	2,00 €
---	--------

c) Die Entleihe von Medien an Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr erfolgt gebührenfrei.

(3) Zusätzlich werden ggf. folgende Gebühren erhoben:

1. Säumnisgebühr (§ 2)

2. Vorbestellungs- und Rückforderungsgebühr (§ 3)

3. Sonderbeschaffungsgebühr (§ 4)

**§ 2  
Säumnisgebühren**

(1) Wird die Benutzungsfrist (§ 6 Abs. 1 der Bibliothekssatzung) überschritten, so wird für jeden Tag der Benutzungsfristüberschreitung eine Säumnisgebühr erhoben.

(2) Die Säumnisgebühr beträgt je Säumnistag und Medium 0,20 €. Abweichend von Satz 1 beträgt die Säumnisgebühr für DVDs je Säumnistag und DVD 1,00 €. Als Säumnistage gelten die Tage nicht, an denen die Stadtbibliothek Fürstenfeldbruck geschlossen ist.

- (3) Trifft den Benutzer an der Benutzungsfristüberschreitung nachweislich kein Verschulden, werden Säumnisgebühren nicht erhoben.

**§ 3**  
**Vorbestellungs- und Rückforderungsgebühren**

Für die Benachrichtigung bei Vorbestellungen (§ 6 Abs. 2 der Bibliothekssatzung) und Rückforderungen (§ 6 Abs. 3 der Bibliothekssatzung) wird zusätzlich zu den in § 1 genannten Gebühren eine Gebühr in Höhe von 0,80 € erhoben.

**§ 4**  
**Sonderbeschaffungsgebühr**

Für die Beschaffung eines Mediums durch den Deutschen Leihverkehr wird zusätzlich eine Gebühr von 4,00 € erhoben.

**§ 5**  
**Ausweisersatz**

Für die Zweitausstellung eines abhanden gekommenen Bibliotheksausweises wird eine Verwaltungsgebühr von 2,50 € erhoben.

**§ 6**  
**Gebührensschuldner**

Schuldner der Gebühren ist der Benutzer der Stadtbibliothek Fürstenfeldbruck/Aumühle bzw. dessen gesetzlicher Vertreter.

**§ 7**  
**Entstehen und Fälligkeit**

- (1) Die Säumnisgebühr (§ 2) entsteht mit dem Beginn des Betriebstages, der auf den Ablauf der Benutzungsfrist folgt.
- (2) Die Vorbestellungsgebühr (§ 3) entsteht mit dem Eintreffen des Mediums bei der Stadtbibliothek.
- (3) Die Sonderbeschaffungsgebühr (§ 4) entsteht mit dem Eintreffen des Mediums bei der Stadtbibliothek.
- (4) Die Gebühren werden zum Zeitpunkt ihres Entstehens fällig.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Stadtbibliothek in der Aumühle vom 01.05.1999 außer Kraft.

Fürstenfeldbruck, den 07.12.2009  
GROSSE KREISSTADT FÜRSTENFELDBRUCK

Sepp Kellerer  
Oberbürgermeister

Erlassen durch Stadtratsbeschluss vom 24.11.2009  
Bekannt gemacht durch Anschlag an den städtischen Amtstafeln und Niederlegung im Rathaus in  
der Zeit vom 17.12.2009 bis 11.01.2010.